

## Satzung

Vereinsregister 633; Stand 2019

(Die für alle Sektionen des DAV verbindlichen Passagen sind in Fettschrift dargestellt.)

### Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen "Deutscher Alpenverein-Sektion Nürnberg e.V." und hat ihren Sitz in Nürnberg.  
**Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.**

#### § 2 Vereinszweck

- 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.**
- 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**
- 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.**
- 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

#### § 3, Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**
- 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:**
  - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des Kanufahrens, Ausleihe von alpiner Literatur, Landkarten und Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens**
  - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;**
  - c) Veranstaltung von Expeditionen;
  - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
  - e) Förderung des Kletterns an Kletteranlagen;
  - f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens, alpiner und anderer Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler, sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
  - g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft nach Maßgabe der einschlägigen Naturschutzgesetze, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;**
  - h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;** insbesondere des Jugend- und Familienbergsteigens
  - i) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
  - j) Pflege der Heimatkunde;
  - k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
  - l) Herausgabe von Publikationen;
  - m) Einrichtung einer Bibliothek;
  - n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
  - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**
  - b) Subventionen und Förderungen;**
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;**
  - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);**
  - e) Sponsorengelder;
  - f) Werbeeinnahmen;

- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
- i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);

#### **§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

**Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung des Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:**

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen

#### **§5 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV, bzw. einer anderen Sektion des DAV.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

#### **§ 7 Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben bei Eintritt zwischen dem 01.01. und dem 30.09. den vollen, bei Eintritt zwischen dem 01.10. und dem 31.12. einen ermäßigten Beitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

## § 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Mit der Ernennung müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder einverstanden sein. Die Ehrenmitglieder erhalten die Jahresmarke ihrer Mitgliederkategorie; sie sind von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.

## § 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Vorstand kann aus berechtigten Gründen die Aufnahme ablehnen.
3. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch Austritt;	b) durch Tod;
c) durch Streichung;	d) durch Ausschluss.

## §11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden. Eine Mitteilung der Streichung an das betroffene Mitglied ist nicht erforderlich; die zweite Zahlungsaufforderung hat jedoch den Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung zu enthalten. Sie ist wirksam, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse abgeschickt ist.

## § 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
- 2. Ausschließungsgründe sind:**
  - a) **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
  - b) **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
  - c) **grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;**
  - d) vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigung des Vereinsvermögens;
  - e) Handlungen, welche die Sektion schadensersatzpflichtig werden lassen.
3. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zugeben.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

## § 13 Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstands zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstands festgesetzt werden.
3. Für Junioren/innen; Jugendbergsteiger/innen und Kinder sind nach Möglichkeit eigene Gruppen einzurichten.
- 4. Abweichend von der Regelung in Absatz 2 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt Abteilungen und Gruppen nicht zu.

## § 14 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind:

a) der Vorstand	b) der Beirat
c) die Mitgliederversammlung	d) der Ehrenrat

## Vorstand

### § 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in **und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.**
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in

schriftlicher Abstimmung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Auf Vorschlag können die einzelnen Vorstandsmitglieder durch Handzeichen gewählt werden. Wenn mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangen, ist diese auch so durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

### **§ 16 Vertretung**

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2000,00 €, ist die Mitwirkung von zwei einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern, von denen eine/r der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss, erforderlich. Der/die Vertreter/in der Sektionsjugend ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt.

### **§ 17 Aufgaben**

Der Vorstand legt die Tagesordnungen für alle Versammlungen der Sektion fest und lädt zu diesen ein, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten anderen Vorstandsmitglied zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Sektion kann bezahlte Mitarbeiter/innen einstellen.
5. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
6. Der Vorstand verteilt seine Aufgaben auf seine Mitglieder. Hier bleiben insbesondere die Finanzangelegenheiten dem/der Schatzmeister/in und die Jugendangelegenheiten dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend vorbehalten.

## **Beirat**

### **§19 Zusammensetzung**

Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat. Dem Beirat gehören kraft Funktion die Leiter/innen der Gruppen und Abteilungen, die Referenten/innen, die Warte/innen, der/die Redaktionsleiter/in der Sektionsmitteilungen, die Rechnungsprüfer/innen, die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und im Verhinderungsfall jeweils ein/e Stellvertreter/in mit Stimmrecht an.

Bei Bedarf, insbesondere zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen, kann der Vorstand weitere Personen zu den Sitzungen des Beirates einladen, die dann kein Stimmrecht haben.

### **§ 20 Aufgaben**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

### **§ 21 Geschäftsordnung**

1. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
2. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt eine Empfehlung als abgelehnt.
3. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber nur Stimmrecht auf Grund einer in § 19 genannten Funktion.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 22 Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie im

Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel -1/10- der Sektionsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

### § 23 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
- b) den Vorstand zu entlasten;
- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
- d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
- e) den Vorstand, die Wahlmitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer/innen und deren Stellvertreter zu wählen;
- f) die Satzung zu ändern;
- g) eine Umlage festzusetzen;
- h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**
- i) die Sektion aufzulösen.

### § 24 Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder ein/e von der Mitgliederversammlung bestimmte/r Versammlungsleiter/in. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom/von der Versammlungsleiter/in mit unterzeichnet sein.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangen, ist diese auch so durchzuführen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. **Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Deutschen Alpenvereins e. V..**

## Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

### § 25 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern, drei weiteren erfahrenen Sektionsmitgliedern, die kein Amt in der Sektion haben und zugleich mit dem Vorstand gewählt werden, und dem/der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied.
2. Der Ehrenrat ist berufen, um Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten und Ausschlussverfahren durchzuführen.
3. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des/der Betroffenen, sind schriftlich mit Gründen festzulegen und sind endgültig.
4. Der Ehrenrat wird durch den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Ehrenrates verlangen. Der Ehrenrat wählt für jede Sitzung seine/n Vorsitzende/n und seine/n Schriftführer/in. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte -1/2- seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Sitzung des Ehrenrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden des Ehrenrates und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Ehrenrates zu vollziehen.

### § 26 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu, sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Bericht anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

### § 27 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Sektion am 04.04.2019

gez. Wolfgang Tittus  
(Vorsitzender Sektion)

gez. Richard Herberg  
(stellv. Vorsitzender u. Schatzmeister Sektion)

Genehmigt durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung am 09.05.2019

gez. Susanne Riedl  
(Justiziarin DAV-Bundesverband)

Eingetragen beim Amts-/Registergericht Nürnberg am 11.07.2019